

# Co-Präsentervertrag

## ANMELDUNG ZUR SMIDEX SUISSE 2021

17. – 18. März 2021, Halle 550, Birchstrasse 150, 8050 Zürich-Oerlikon (Schweiz)

### A

**Wir, als Presenter der SMIDEX 2021**

Firma

PLZ/Ort

**melden folgenden Co-Presenter an (bitte für jeden einzelnen Mitaussteller jeweils einen Vertrag ausfüllen):**

Firma

Adresse

PLZ/Ort  Land

Telefon  Webseite

Kontaktperson (Vor- und Nachname, E-Mail)

### B

**Die Produkte & Dienstleistungen des Co-Presenters entsprechen folgenden Bereichen der Nomenklatur:**  
(bitte zutreffendes ankreuzen)

Grundlagen zur Entwicklung von «smart ID»

IT / Cyber Security

Industrielle Sicherheit

Gebäude Sicherheit

Gesundheit, Leben und Wohnen

\_\_\_\_\_

### C

- 1) Der Co-Presenter stellt auf dem Stand des Presenters aus
- 2) Der Co-Presenter erhält alle Serviceleistungen wie der Presenter

Dem Presenter wird der Co-Presenter wie folgt in Rechnung gesetzt:

Pauschale Co-Presenter CHF 850.-

Servicepaket für Co-presenter CHF 2'500.-

Co-Präsentergebühr insgesamt: CHF 3'350.-

### D

#### Erklärung des Presenters

Der Presenter bestätigt mit seiner Unterschrift, dem Co-Presenter das Ausstellerreglement zur Kenntnis gebracht zu haben und ist dafür verantwortlich, dass der Co-Presenter die Vorschriften und weitere zweckdienliche Anordnungen anerkennt und einhalten wird.

Ort/Datum

Stempel & rechtsgültige Unterschrift Presenter

# CO-PRESENTER-VERTRAG

## CO-PRESENTERREGLEMENT

### 1. Organisation

Veranstalter: 

- StarlingExpo AG, Einsiedlerstrasse 6, 8820 Wädenswil
- DeltaBlue AG, Motorenstrasse 2a, 8623 Wetzikon

Vertragspartner: DeltaBlue AG, Motorenstrasse 2a, 8623 Wetzikon  
Telefon +41 55 222 88 88, welcome@deltablue.ch

### 2. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Unterschrift im Presentervertrag anerkennt der Presenter die vorliegenden Bedingungen.

### 3. Teilnahmebedingungen

Als Presenter werden Unternehmungen eingeladen, deren Dienstleistungen und/oder Verkaufsprogramme der Nomenklatur der SMIDEX SUISSE entsprechen.

### 4. Open Forum

Presenter und Co-Presenter sind eingeladen ihre Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen im Rahmen des Open Forums zu präsentieren. Die Präsentationsdauer ist abhängig von der Anzahl der Anmeldungen. Die Modalitäten werden vom Vertragspartner frühzeitig bekanntgegeben.

### 5. Leistungen gemäss Package

Mit diesem Vertrag stehen Präsentern und Co-Präsentern verschiedene weitere Leistungen zur Verfügung. Diese sind: Nutzung der allgemeinen Infrastruktur, Zugang zur Business Lounge, Catering entsprechend dem gebuchten Package-Typ, Werbefeld im Rahmen der Gesamtkampagne sowie Nutzung des Lead Generierungssystem „myStand Leads™“ für die Exposympremiere. Aus aktuellem Anlass können weitere Dienstleistungen hinzukommen oder wegfallen ohne, dass sich der jeweilige Packagepreis erhöht oder verringert.

### 6. Presenter Booth

Mit diesem Vertrag erwirbt der Presenter einen Presenter Booth oder eine Standfläche. Die Platzzuteilung erfolgt durch den Vertragspartner. Platzierungswünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt. Der Vertragspartner behält sich vor, die Quadratmeterzahl sowie offene Seitenwände den vorgegebenen Raumverhältnissen anzupassen. Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind dem Vertragspartner innert 10 Tagen nach Versand des Hallenplanes schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner behält sich vor, in dringenden und begründeten Fällen dem Presenter einen anderen Platz zuzuweisen, der in Grösse und Lage vertretbar ist. Die zusätzliche Platzierung eines Booth, welcher nicht im Hallenplan eingezeichnet ist, muss akzeptiert werden. Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Presenters haftet dieser voll für den ihm zugeteilten Booth, falls die verbleibend Restfläche nicht anderweitig vermietet werden kann.

### 7. Rücktritt vom Presenter-Vertrag

Der Presenter kann vom Presenter-Vertrag bis zum 20. August 2021 ohne Kostenfolge zurücktreten. Erfolgt der Verzicht nach dem 20. August 2021 ist der vollständige Packagepreis geschuldet. Über Flächen/Presenter Booths, die um 08.00 Uhr am Tag der Eröffnung nicht bezogen sind, kann der Vertragspartner frei verfügen, der Anspruch auf Fläche/Booth und Leistungen verfällt somit. Der Presenter haftet jedoch für Flächen/Booths, Nebenkosten und bestellte Dienstleistungen sowie für sämtliche durch die Nichtbelegung des Standplatzes oder Booth entstandenen Kosten.

### 8. Zahlungsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Presentervertrages werden 50 % der bestellten Standfläche, der Servicepauschale, des gemieteten Presenter Booth sowie der Pauschalgebühr für Co-Presenter zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem 30. Juni 2021. Die restlichen 50 % sind bis zum 29. Oktober 2021 zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist nach Erhalt der Rechnung ist grundsätzlich auf 10 Tage festgelegt. Präsentern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug von Flächen/Presenter Booths und Leistungen verwehrt, ohne dass sie damit ihren Verpflichtungen für Flächen/Booths und bestellten Zusatzleistungen entziehen wären. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben werden. Über Flächen/Booths, für welche die Miete bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt ist, kann der Vertragspartner anderweitig verfügen, ohne dass die Haftung für das gewählte Package und allfällige Folgekosten hinfallig werden. Zahlungsbedingungen und -fälligkeiten, für zusätzliche durch Presenter/ Co-Presenter bestellte Leistungen, entnehmen Sie bitte dem elektronischen Exposyumordner bzw. den entsprechenden Bestellformularen.

**9. Standflächen** Die minimale Standfläche beträgt 9 m<sup>2</sup>. Die Presenter Booths werden alle vom gleichen Standbauer errichtet, damit eine bestmögliche Koordination erreicht wird. Zusätzliches Mobiliar und Einrichtungen stehen mietweise beim Standbauer zur Verfügung. Ein eigener Standbau ist ab 27 m<sup>2</sup> möglich. Es muss mindestens ein Teppich gelegt werden und die Standwände müssen eine Höhe von 2.50 m (wo baulich möglich) aufweisen. Die Pläne für eigene Standbauten müssen mit den technischen Anmeldungen eingereicht werden. Offene Standseiten dürfen nicht verbaut werden. Die Standgestaltung ist entsprechend dem Gesamtbild des Exposyums anzupassen. **Die maximale Bauhöhe beträgt 3.00 m. Für höhere Standbauten ist eine Bewilligung beim Organisator einzuholen.**

### 10. Abfallentsorgung und Reinigung

Abfallentsorgung und eine besenreine Reinigung werden jeweils vor Veranstaltungsbeginn am Folgetag vorgenommen. Diese Kosten sind grundsätzlich in der Servicepauschale eingeschlossen. Weitergehende Reinigungswünsche wie Staubwischen, Polituren etc. sowie ein übermässiger Entsorgungsbedarf sind im Voraus mit dem Vertragspartner abzusprechen und werden dem Aufwand entsprechend in Rechnung gestellt.

**11. Presenter Booth - Betreuung / Catering** Vorführungen und Attraktionen an den einzelnen Presenter Booths sind erwünscht, dürfen aber die Nachbarstände nicht stören. Die Beurteilung obliegt dem Vertragspartner. Die Presenter Booths müssen während der ganzen Öffnungszeit betreut werden. Der Presenter ist für einen sauberen Presenter Booth verantwortlich. Der Vertragspartner bietet eine zentrale Cateringzone an. In den Presenter Booths dürfen den Besuchern Erfrischungen angeboten werden. Der Platz ausserhalb des Presenter Booth darf weder für Werbezwecke noch anderweitig verwendet werden (z.B. auch nicht für Prospektständer). Insbesondere ist das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Presenter Booth ohne schriftliche Bewilligung des Vertragspartners streng untersagt. Presenter, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können vom Vertragspartner ausgeschlossen oder mit einem Zuschlag belegt werden. Der minimale Zuschlag beträgt CHF 1'000.--.

### 12. Auf- und Abbauezeiten

Es werden durch den Organisator Zeitpläne für den Auf- und Abbau der Presenter Booths publiziert (auf der Webseite und im elektronischen Exposyumordner), die im Interesse aller Presenter eingehalten werden müssen. Der Abbau darf erst nach Schluss des Exposyums erfolgen. Nicht beantragtes frühzeitiges Aufbauen, Verlassen des Presenter Booth vor Ende der Veranstaltung oder zu später Abbau der Presenter Booths wird mit einem Zuschlag belegt. Der minimale Zuschlag beträgt CHF 1'000.--.

**13. Versicherung** Die Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Der Vertragspartner bietet eine solche Versicherung an. Hat der Presenter eine eigene Versicherung, so hat er dem Vertragspartner einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. Haftung des Vertragspartners und der Presenter: Der Vertragspartner übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter, Presenter Booths und Einrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Presenter ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Presenter haftet für die Schäden, die durch seine Exponate entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

### 14. Exposyum - Dauer/Öffnungszeiten

Mittwoch, 17. November 2021 von 10.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag, 18. November 2021 von 10.00 bis 17.00 Uhr  
Mittwoch von 16 bis 18 Uhr Networking Apéro

### 15. Co-Presenter

Co-Presenter müssen im Vorfeld mit einem entsprechenden Vertrag und der Entrichtung der hierfür vorgesehenen Pauschale durch den Presenter angemeldet werden. Dadurch erhalten Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Presenter selbst. Der Presenter ist dafür besorgt, dass der Co-Presenter Kenntnis des Presenter-Reglements hat und haftet im Zweifelsfall für den Co-Presenter.

### 16. Bestimmungen der Halle 550 in Zürich Oerlikon

Entsprechend den Vorschriften des Feuerwehnspektorates darf zur Gestaltung des Exposyums kein feuergefährliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Treppen und Türen dürfen unter keinen Umständen verstellt werden und die Passagen für das Publikum sind, gemäss den zu erwartenden Teilnehmerzahlen, genügend breit zu halten. Beim Aufbau des Exposyums ist äusserste Sorgfalt walten zu lassen. Bei den vermieteten Nebenräumen handelt es sich um Tagungsräume mit - zum Teil Wänden aus weichem, schallabsorbierendem Material. Jegliche Befestigung von Exponaten und Reklamematerial an den Decken und Wänden mit Nägeln, Stiften, Reissnägeln und Nadeln und Kleben derselben ist deshalb untersagt. Einbauten müssen so konstruiert sein, dass sie selbsttragend sind, mit Unterlagen, die den Boden schützen. Die Bodenbelastung darf in der Halle «StageOne» 500 kg/m<sup>2</sup> und in der Halle 550 2'000 kg/m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Feste Bestuhlungen, Spiegel, Beleuchtungskörper etc. dürfen nicht oder nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Halleneigentümer durch den Betriebstechniker entfernt werden.»

### 17. Zusammenstellung der Brandschutzrichtlinien für das Exposyum

Allgemeines: Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Material: Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material sein. Brandkennziffer Schweiz: 5.1 / Klassifizierung nach SN EN 13501-1: (A2-s2, d0 – A2-s3, d0 – B-s2, d0 – B-s3, d0 – C-s2, d0 – C-s3, d0). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Spiel- und Reklameballons dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden. Ergänzung zum Material: Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.

### 18. Diverses

Sämtliche Bestellungen und Abmachungen, die die SMIDEX SUISSE betreffen, müssen im elektronischen Exposyumordner oder schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen werden nur in dringenden Fällen entgegengenommen, müssen aber nachträglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgen Bestellungen nur mündlich oder werden vom Presenter Formulare zu spät an den Organisator gesandt, so übernimmt dieser keine Garantie für deren Ausführung. Für Bestellungen nach dem Einsendeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% erhoben.

### 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Presenter mit dem Vertragspartner unterstehen Schweizer Recht. Als Gerichtsstand wird das Domizil des Vertragspartners anerkannt. Der Vertragspartner ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die SMIDEX SUISSE zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen. Die Presenter haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der SMIDEX SUISSE verunmöglichen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Einzahlungen der Presenter abzüglich bereits aufgelauener Kosten zurückzuzahlen. Dem Presenter erwachsen aus der begründeten Nicht- Durchführung der SMIDEX SUISSE keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

**20. Verbindlichkeit** Der Presenter erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.